



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Zahl: 131-0-89/2020

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach gemäß § 12

im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2, lit. 11. „örtliche Baupolizei“ und lit. 12. „örtliche Raumplanung“ Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBl Nr. 66/1998 idgF.

(Beschluss des Gemeinderates Flattach vom 09.07.2020)

§ 1

Ab sofort soll die Kärntner Bauordnung 1996 LGBl Nr. 62/1996 idgF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher Art (§ 6 Baubewilligungspflicht, § 7 Bewilligungsfreie, mitteilungspflichtige Vorhaben, baubehördliche Aufträge) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Kärntner Raumordnungsgesetzes LGBl Nr. 76/1969 (Flächenwidmung), bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Bauplatzeignung eingehalten werden.

§ 2

Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§ 3

Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinerinnen und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

§ 4

Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß § 36 Abs 1 K-BO 1996, durchzuführen.

§ 5

Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §35 Abs. 5. K-BO 1996 anzuwenden und die Benützung der bestehenden baulichen Anlagen durch die nicht bewilligte Funkanwendung einzustellen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER



An der Amtstafel und im Internet unter
www.flattach.gv.at

kundgemacht am: 10.07.2020
abgenommen am: 27.07.2020